



# INNOVATION FÖRDERN – STEUERLICH CLEVER INVESTIEREN.

Kurz vor dem Jahreswechsel werden in vielen Betrieben die Budgets für das kommende Jahr festgelegt. Damit verbunden ist die Frage, welche Investitionen sinnvoll und finanzierbar sind und wie viel Liquidität tatsächlich zur Verfügung steht. Dabei dürfen neben den aktuell verfügbaren Kassa- und Bankguthaben auch etwaige Nachzahlungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht außer Acht gelassen werden.

TEXT: PHILIPP HAGELE & ANDREAS MRASS

**A**us steuerlicher Sicht bietet sich eine Ergebnishochrechnung kurz vor dem Jahresende an. Dabei wird das bisherige Ergebnis des laufenden Jahres aus dem laufenden Rechnungswesen übernommen und sämtliche noch zu erwartende Umsätze und Aufwendungen ergänzt. So lässt sich bereits vor Jahresende abschätzen, welche Abgabennachzahlungen im Folgejahr anfallen

werden und wie sich geplante oder etwaig vorgezogene Investitionen, insbesondere Innovations- und Modernisierungsprojekte, auf diese Zahlungen auswirken. Dies schafft zum einen die Sicherheit, keine ungeplanten Abgabennachzahlungen im Folgejahr stemmen zu müssen, zum anderen kann man so abschätzen, wie stark sich steuerliche Investitionsanreize auf die persönliche Steuerlast auswirken.

Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens gibt es hierbei unterschiedliche steuerliche Anreize für Investitionen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen gibt es den sogenannten Gewinnfreibetrag, dieser ist abhängig vom Gewinn des Unternehmens und gliedert sich in einen investitionsunabhängigen Teil und einen investitionsbedingten Teil. Liegt der Gewinn über 33.000 Euro Be-

messungsgrundlage, bedarf es zur vollen Ausschöpfung des Freibetrags begünstigte Investitionen in Höhe des individuell errechneten Freibetrags. Errechnet sich beispielsweise durch die anzuwendende Staffelung, dass ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Höhe von 15.000 Euro möglich ist, kann man bei Anschaffung eines begünstigten Anlageguts in dieser Höhe nicht nur die übliche Abschreibungstangente steuerlich geltend machen, sondern zusätzlich die 15.000 Euro als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (= zusätzliche Betriebsausgabe) im Jahr der Inbetriebnahme. Im Ergebnis wird die Investition zweimal steuerlich geltend gemacht, einmal über die laufende Abschreibung und einmal über den Gewinnfreibetrag.

Da es sich bei diesem Instrument um eine gewinnabhängige Investitionsförderung handelt, spielt die Ergebnishochrechnung eine zentrale Rolle, um aus steuerlicher Sicht die Investition zum günstigsten Zeitpunkt zu tätigen und etwaigen Investitionsbedarf noch vor dem Jahresende zu decken bzw. gegebenenfalls vorzuziehen oder zu verschieben, sollte im Folgejahr ein besseres Ergebnis erwartet werden.

Demgegenüber steht die zweite steuerliche Investitionsförderung, der sogenannte Investitionsfreibetrag (IFB). Dieser Freibetrag steht allen Betrieben zur Verfügung, somit auch den weit verbreiteten GmbH. Beim IFB handelt es sich um eine gewinnunabhängige Förderung, die sich rein am Anschaffungswert des Anlageguts orientiert. Er kann sogar als zusätzliche Betriebsausgabe den steuerlichen Verlust erhöhen, was besonders interessant für Unternehmen ist, die in Anfangsjahren investieren, um ihre Innovationskraft auszubauen, aber erst später Gewinne erzielen.

Um den IFB in Anspruch nehmen zu können, muss man begünstigte Anlage-



Philipp Hagele



Andreas Mrass

güter anschaffen, die Kriterien sind im Wesentlichen sehr ähnlich zu den Kriterien der begünstigten Anlagegüter des Gewinnfreibetrags. Beispielsweise muss das Anlagegut gekauft werden, nicht geleast, es muss sich um neue Güter handeln und keine gebrauchten Anschaffungen, außerdem dürfen die entsprechenden Anschaffungen gerade nicht für den Gewinnfreibetrag verwendet worden sein. Die beiden Förderungen schließen sich somit gegenseitig aus. Der Gesetzgeber hat zudem einen erhöhten Freibetrag für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zugeordnet werden können, vorgesehen. Im Detail regelt eine eigene Verordnung die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, zum Beispiel die Anschaffung von Elektroautos und Anlagen zur Stromspeicherung.

Da der IFB als gewinnunabhängige Fördermaßnahme konzipiert ist, gibt es auch keinen gewinnabhängigen Maximalbetrag

des Freibetrags, sondern eine generelle Grenze, die besagt, dass der IFB maximal für Anschaffungen von 1.000.000 Euro pro Wirtschaftsjahr verwendet werden kann. Der Freibetrag betrug für Anschaffungen bis 31. Oktober 2025 10 Prozent der Anschaffungskosten und für ökologisch begünstigte Anschaffungen 15 Prozent der Bemessungsgrundlage. Dieser Wert wurde per 1. November 2025 für sämtliche Wirtschaftsgüter auf 20 Prozent erhöht, ökologisch begünstigte Wirtschaftsgüter können nun 22 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen. Diese seit 1. November 2025 in Kraft getretene Erhöhung ist jedoch nur bis 31. Dezember 2026 befristet.

Mit einer sorgfältigen Ergebnishochrechnung am Jahresende lassen sich Investitionen sinnvoll planen, um die eigene Steuerlast gegebenenfalls merklich zu senken. So entsteht ein Raum, in dem Zukunftsprojekte nicht aufgrund von Unsicherheit verschoben werden müssen, sondern gezielt umgesetzt werden können. Am Ende bedeutet das nicht nur Steueroptimierung, sondern vor allem eines: Sicherheit für unternehmerisches Wachstum und die Fähigkeit, innovativ und wettbewerbsfähig zu bleiben.

**DER INVESTITIONSFREIBETRAG  
STEHT ALLEN BETRIEBEN  
ZUR VERFÜGUNG. DABEI HANDELT  
ES SICH UM EINE GEWINNUN-  
ABHÄNGIGE FÖRDERUNG,  
DIE SICH REIN AM  
ANSCHAFFUNGSWERT  
DES ANLAGEGUTS ORIENTIERT.**

**DR. PHILIPP HAGELE  
ANDREAS MRASS, LL.B.**  
Steuerberater bei Bangratz & Hagele  
Lieberstraße 3, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/59 55 50  
[www.bangratz-hagele.at](http://www.bangratz-hagele.at)